

Satzung TV 1864 Salzkotten

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Farben des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins - Pflichten

§ 11 Wahl- und Stimmrecht

IV. Verwaltung des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

§ 13 Der Vorstand

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 17 Abteilungen

§ 18 Kassenprüfung

V. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 20 Haftung

§ 21 Satzungsänderung

§ 22 Datenschutz im Verein

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

Unterschriften

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1864 Salzkotten e.V.“ (TV Salzkotten).
2. Der Sitz des Vereins ist Salzkotten.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Geschäfts-Nr. VR 742 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt das Betreiben und die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Rehabilitationssports. Der Verein bezweckt weiterhin die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle angebotenen Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen und Maßnahmen für die Jugend,
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- h) die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Salzkotten e. V.,
 - b) im Kreissportbund Paderborn e.V.,
 - c) in den jeweiligen Fachverbänden der Abteilungen.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

II. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gewählt.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der durch Unterschrift der Beitrittserklärung die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten durch das minderjährige oder geschäftsunfähige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten dieser Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - durch Tod.
2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls vom Mitglied nachzuweisen; er wird sofort wirksam. Rückerstattung des Beitrags erfolgt nicht.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Der Beitragsverpflichtung minderjähriger Kinder müssen die gesetzlichen Vertreter durch einen Schulbeitritt hinzutreten. Dies geschieht durch eine Unterschrift im Aufnahmeantrag.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnahmegebühren werden von den anbietenden Abteilungen in Abstimmung mit dem Vorstand beschlossen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins – Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 8 Abs.1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro,
 - b) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 Wahl- und Stimmrecht

1. Aus der Mitgliedschaft erwächst das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
2. Ordentliche Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein aktives und nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein passives Wahlrecht.

3. Ein Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten haben alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, sofern sie ihren Beitragszahlungen nachgekommen sind.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
5. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben ebenfalls Wahl- und Stimmrecht.

IV. VERWALTUNG DES VEREINS

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 13 Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus fünf (5) Vorsitzenden, von denen zwei Mitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (siehe dazu § 13.4) Zur Wahl der 5 Vorsitzenden werden aus jeder Abteilung Mitglieder, die sich für die Wahl zur Verfügung stellen, benannt. Sollte sich in einer Abteilung kein Mitglied für die Wahl zur Verfügung stellen, kann ersatzweise der Abteilungsleiter oder ein Mitglied des Abteilungsvorstandes zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt werden. Dies muss jedoch die Ausnahme sein.
Sollten sich weitere Abteilungen im Verein bilden, so kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch gewählte Vertreter dieser Abteilungen erweitert werden. Die Höchstanzahl möglicher Vorstandsvertreter wird auf sieben (7) Personen beschränkt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und diese Erklärung am Wahltag vorliegt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Diese Mitglieder werden nach den Wahlen des Vorstandes in einer konstituierenden Vorstandssitzung gewählt.
5. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden nach den Wahlen in einer konstituierenden Vorstandssitzung bestimmt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

8. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
9. Sitzungen des Vorstandes werden durch einen der Vorsitzenden einberufen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand berufen, der ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben berät und unterstützt. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des gewählten Vorstandes, den Abteilungsvorsitzenden und eventuell zusätzlich berufenen Beisitzern.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt und sollte möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einreicht.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens vierzehn (14) Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
7. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich erfolgen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt einer der Vorsitzenden, der

vorher in einer Vorstandssitzung bestimmt wurde. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
12. Zu einem Beschluss auf Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann ab dem 14. Tag nach der Versammlung beim Schriftführer oder Geschäftsführer eingesehen werden. Ansprüche auf Änderung sind schriftlich innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Versammlung an den Vorstand einzureichen.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen,
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen,
12. Durchführung der Ehrungen von Mitgliedern.

§ 17 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den

- Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungen sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich.
 3. Der Vorstand kann ein Mitglied der Abteilungsvorstände durch Beschluss abberufen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäfts-führende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat geschicht durch den Vorstand.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden

nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt oder dürfen einen externen Liquidator bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzkotten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die jeweiligen Abteilungen des Vereins können einen eigenen gemeinnützigen Verein bilden oder sich einem anderen gemeinnützigen Verein anschließen. Wenn die Gemeinnützigkeit dieser Vereine gesichert ist, kann das anteilige Vermögen an den neuen Verein überschrieben werden.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Salzkotten, den 22.04.2015
(Ort, Datum)